

eHealth@bag.admin.ch

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Dokument	Ihr Ansprechpartner	Datum
		2016-06-28 Stellungnahme elektronische Patientendossier EPDG	Beat Huwiler Tel.: 062 836 40 90 Fax : 062 836 40 91 beat.huwiler@vaka.ch swiss-reha.com	28. Juni 2016

Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um im Rahmen der Anhörung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG auf einige aus der Rehabilitation wichtige Punkte hinzuweisen. Wir sehen uns dabei auch nach einem Workshop mit verschiedenen Vertretern aus Kantonen und dem Koordinationsorgan eHealth Suisse ausser Stande, die technischen Details zu beurteilen. Hingegen möchten wir Sie auf einige unseres Erachtens gravierende und bis dato auch mit dem Vorschlag zum Ausführungsrecht nicht beantwortete Fragen hinweisen, um deren Klärung wir Sie dringendst im unten stehenden Sinne bitten.

- Die Idee, wonach jede Stammgemeinschaft ein eigenes Minimal Data Set definieren kann, ist aus Sicht der Rehabilitationskliniken höchst problematisch. Denn in der Rehabilitation spielen ausserkantonale Patientenströme eine sehr grosse Rolle. Dabei kann es auch vorkommen, dass in verschiedenen Kantonen die einzelnen Rehabilitationskliniken sich geographisch auf unterschiedliche andere Kantone ausrichten. Dies wiederum erhöht die Gefahr, dass unterschiedliche Minimal Data Sets beachtet werden müssen. Aus Sicht von SW!SS REHA, dem Verband der führenden Rehabilitationskliniken der Schweiz, sollte daher aus Gründen der gleich langen Spiesse ein gesamtschweizerisch einheitliches Minimal Data Set festgelegt werden.
- Verschiedene der im Verband SW!SS REHA zusammengeschlossenen Kliniken verfügen über mehrere Standorte in verschiedenen Kantonen. Es ist unklar, ob diese Kliniken alle einer Stammgemeinschaft oder unterschiedlichen Stammgemeinschaften angehören sollen/müssen. Sollte letzteres der Fall sein, geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie die Kommunikation zwischen den verschiedenen Stammgemeinschaften sichergestellt werden kann. Diese Frage ist insbesondere aus der Optik von Reha-Ketten mit Standorten in verschiedenen Kantonen zu klären.
- Ebenfalls unklar ist aus den Unterlagen, wie hoch der Freiheitsgrad der einzelnen Kliniken ist, ihre Stammgemeinschaften – allenfalls auch eine ausserkantonale – zu wählen. Wir



vermissen eine klare bundesrechtliche Bestimmung, aus der klar hervorgeht, dass Kantone nicht für die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste nach eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) diesen Freiheitsgrad der Kliniken einschränken können, indem sie beispielsweise bestimmen können, dass die Kliniken nur dann einen Leistungsauftrag erhalten können, wenn sie sich einer innerkantonalen Stammgemeinschaft anschliessen. Eine solche Bestimmung würde insbesondere bei Kliniken/Klinik-Gruppen mit Leistungsaufträgen aus verschiedenen Kantonen dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand überproportional erhöht wird, wenn mehrere Parallelsysteme nebeneinander laufen gelassen werden müssen.

- Völlig unklar und nicht geklärt bleibt die Frage, wie die anfallenden Betriebskosten für diese Aktivitäten finanziert werden. Im Gegensatz zur Anschubfinanzierung bleibt diese Frage unbeantwortet bzw. sie wird überhaupt nicht gestellt. Eine entsprechende Regelung ist für die Kliniken aber zentral, dürften doch die anfallenden Kosten nach einer ersten informellen Umfrage bei einzelnen unserer Mitglieder mindestens fünf- bis sechsstelligen Beträge pro Jahr ausmachen.

Wir bitten Sie eindringlich um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen dafür im Voraus.

Freundliche Grüsse

SWISS REHA



Dr. Willy Oggier
Präsident



Beat Huwiler
Geschäftsführer